



Gemeinsame Position

zur Thematik

„Notwendige gesetzgeberische Korrekturen im Recht der Insolvenzanfechtung nach §§ 133, 142 InsO (Vorsatzanfechtung)“

von

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)

Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. (BDB)

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)

Bundesverband Deutscher Stahlhandel (BDS AG)

Bundesverband Credit Management e.V. (BvCM) *

Bundesverband Druck und Medien e.V. (bvd m)

Verfasser:

Justus Schneidewind,
RA/vBp/FA StR/FA InsR
SCHNEIDEWIND Rechtsanwälte

im Auftrag von:

Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V.(BDB)
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin

und auf Basis:

des Positionspapieres des BGA und BDB aus 02/2013

Ansprechpartnerin:

RAin Dr. Helena Melnikov, Abteilungsleiterin Recht und Wettbewerb,
Bundesverband Großhandel, Außenhandel und Dienstleistungen e.V. (BGA)
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
helena.melnikov@bga.de

* eine Kurzdarstellung der Verbände finden Sie auf der letzten Seite des Papiers

I. Einleitung

Die o.g. Verbände begrüßen und unterstützen ausdrücklich das Ziel des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BWT), mit Hilfe des Insolvenzrechts Planungs-, Kalkulations- und Rechtssicherheit für Wirtschaftsakteure und Verbraucher zu gewährleisten.

Die Verbände hören von ihren Mitgliedern seit nunmehr drei Jahren zunehmend den Hilferuf, dass die aktuelle Rechtsprechung des BGH zu § 133 Abs. 1 InsO und deren Handhabung durch die Insolvenzverwalter den genannten Tatbestand in einer Weise ausdehnen, die in einer Vielzahl von Fällen nachträglich Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Bestands von Rechtsgeschäften schafft, die teilweise bis zu zehn Jahre zurückliegen. Solche Fälle waren bis Anfang des Jahres 2010 die Ausnahme. Sie sind nunmehr in der Praxis der Insolvenzverwalter ein gängiges Instrument, Lieferanten des insolventen Unternehmens auf Rückzahlung ordnungsgemäß vereinnahmter Entgelte zu verklagen. Die Klagesummen erreichen wegen der betroffenen langen Zeiträume häufig existenzbedrohende Höhen.

II. Die Vorsatzanfechtung

Die Ausdehnung der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO durch die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung hat dazu geführt, dass sich Unternehmen in weitaus größerem Umfang als vor 2010 entsprechenden Klagen von Insolvenzverwaltern ausgesetzt sehen, nicht selten in Millionenhöhe. Die Auswirkungen auf das Liquiditätsregime und die Investitionsneigung der Unternehmen sind erheblich.

1. Der Wortlaut des § 133 InsO

Nach der aktuellen Gesetzesformulierung des § 133 Abs. 1 S. 1 InsO ist eine Rechtshandlung zehn Jahre lang anfechtbar:

*„Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem **Vorsatz**, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners **kannte**.“*

Erforderlich ist demnach, dass der Schuldner mit sogenanntem „Gläubigerbenachteiligungsvorsatz“ gehandelt hat **und die Kenntnis des Gläubigers davon**. Für diese Kenntnis stellt § 133 Abs. 1 S. 2 InsO eine gesetzliche Vermutung auf:

*„Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners **drohte**, und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.“*

Wesentliche Bedeutung kommt daher im Recht der Vorsatzanfechtung der Frage zu, ob der (spätere) Schuldner im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung (z. B. Zahlung) entweder zahlungsunfähig war oder drohte, zahlungsunfähig zu werden.

2. Zahlungsunfähigkeit

Die Frage, wann Zahlungsunfähigkeit vorliegt und wann nicht, ist in § 17 Abs. 2 InsO gesetzlich folgendermaßen definiert:

§ 17 Zahlungsunfähigkeit

(2)

„Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.“

3. Die Ausdehnung der Vorsatzanfechtung

In einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 2005 hat der BGH klargestellt, wann nicht mehr von einer bloßen Zahlungsstockung oder Liquiditätslücke die Rede sein kann, sondern Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Danach ist von einer Zahlungsunfähigkeit auszugehen, wenn die Liquiditätslücke des Schuldners 10% oder mehr seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten beträgt, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass diese Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zuzumuten ist (BGH-Urt. v. 24.05.2005-IX ZR 123/04, BGHZ 163, S. 134). Zur Schließung dieser Liquiditätslücke steht dem Schuldner nach der Rechtsprechung des BGH ein Zeitraum von maximal drei Wochen zur Verfügung. Gelingt es ihm innerhalb dieses Zeitraumes nicht, die Lücke zu schließen, so liegt keine Zahlungsstockung mehr vor, sondern es ist Zahlungsunfähigkeit eingetreten.

4. Wechselwirkung

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH seit dem Jahre 2010 und insbesondere die darin aufgestellten Vermutungsregelungen führen zu einer Wechselwirkung zwischen objektiven Merkmalen (Zahlungsunfähigkeit) einerseits und subjektiven Merkmalen (Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners und Kenntnis des Gläubigers hiervon) andererseits, die sich in ihrer Konsequenz (Anfechtbarkeit) für die Anfechtungsgegner, also die betroffenen Unternehmen, nicht selten fatal auswirkt. Ist nämlich einmal die (objektive) Zahlungsunfähigkeit anhand von Kontounterlagen, BWA etc. nachgewiesen, dann wird die (eigene) Kenntnis des Schuldners davon vermutet. Damit ist für den BGH der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gegeben.

Die Kenntnis des Geschäftspartners – und späteren Anfechtungsgegners - davon wird schon anhand weiterer objektiver Tatsachen vermutet, die im Geschäftsverkehr absolut üblich sind, so z.B. die Überschreitung von Zahlungszielen, das Vorhandensein von Ratenzahlungsvereinbarungen, Retouren von Schecks, etc.. Gegenüber diesen Vermutungsregelungen hat der Geschäftspartner (Anfechtungsgegner) schon deswegen

kaum eine Verteidigungsmöglichkeit, weil er – im Gegensatz zum Insolvenzverwalter – keinerlei Einblick in die Buchhaltung des späteren Schuldners hat.

III. Entwicklung der Rechtsprechung seit 2010

Der Anfechtungsgrund der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung beruht überwiegend auf subjektiven Merkmalen – also auf inneren Tatsachen, die einem Beweis nicht zugänglich sind. Ob der Schuldner mit Benachteiligungsvorsatz gehandelt oder der Gläubiger Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit hatte, lässt sich daher nur aus objektiven (äußeren) Tatsachen herleiten. Hierzu hat der Bundesgerichtshof eine Reihe von Vermutungsregeln und Beweiserleichterungen entwickelt – und insbesondere seit 2010 weiterentwickelt -, die den Insolvenzverwalter begünstigen:

1.

Von zentraler Bedeutung ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, wonach der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners zu vermuten ist, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der anfechtbare Handlung bereits zahlungsunfähig war (BGH, ZInsO 2006, 94 ff. Az. IX ZR 182/01; 2005, 260 ff.). Damit ist der Nachweis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners für den Insolvenzverwalter regelmäßig kein Problem, wenn er die objektive Zahlungsunfähigkeit anhand der Liquiditätslage des Schuldners belegen kann. Dazu reichen ihm in aller Regel Kontoauszüge und betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) aus.

2.

Für die Kenntnis des Geschäftspartners (Gläubiger und späteren Anfechtungsgegners) vom Vorliegen des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes gilt anschließend die gesetzliche Vermutungsregel in § 133 Abs. 1 S. 2 InsO. Das dort verlangte „Wissen“ des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (Wissen um die Zahlungsunfähigkeit = Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners) leitet der BGH aus sogenannten „Beweisanzeichen“ ab:

In seinem Urteil vom 30.06.2011 hat der Bundesgerichtshof sich zu diversen Beweisanzeichen geäußert, aus denen auf die Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden könne (BGH, Urteil vom 30.06.2011, IX ZR 134/10):

- tatsächliche Nichtzahlung der eigenen Forderungen
- Nichtzahlung einer einzigen Verbindlichkeit von nicht unbeträchtlicher Höhe
- schleppende Zahlungen
- Vollstreckungsversuche
- geplatzte Schecks
- geschlossene Ratenzahlungsvereinbarungen
- Rückbuchung von Lastschriften

Bereits aus dem Wissen um die Nichtzahlung einzelner, erheblicher und fälliger Forderungen schließt der Bundesgerichtshof auf die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, die daher auch dem Anfechtungsgegner bekannt war.

3.

Mit Urteil vom 06.12.2012 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Anfechtungsgegner zu beweisen habe, eine bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sei durch eine mit ihm geschlossene Ratenzahlungsvereinbarung nachträglich entfallen (BGH, Urteil vom 06.12.2012, IX ZR 3/12). Dieser Beweis ist dem Anfechtungsgegner regelmäßig unmöglich. Bis heute ist kein einziges Urteil des Bundesgerichtshofs bekannt, bei dem einem Gläubiger der Nachweis des nachträglichen Wegfalls der Zahlungsunfähigkeit geglückt wäre, wenn deren Eintritt zunächst angenommen wurde.

4.

Diese Rechtsprechung führt zu einer sogenannten Kettenvermutungsregel, gegen die sich der Anfechtungsgegner kaum verteidigen kann. Denn im Ergebnis wird eine Zahlungseinstellung unter anderem bereits angenommen, wenn der Schuldner Löhne schleppend zahlt (BGH, ZInsO 2008, 378). Bei Zahlungseinstellung wird schon aufgrund der gesetzlichen Vermutung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners angenommen, § 17 Abs. 2 InsO. Wegen dieser angenommenen Zahlungsunfähigkeit wird infolge der höchstrichterlichen Rechtsprechung weiter unterstellt, der Schuldner handele mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz. Bei demjenigen, der mit dem Schuldner eine Ratenzahlungsvereinbarung schließt, wird vermutet, er habe Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Aus dieser vermuteten Kenntnis wird weiter angenommen, der Gläubiger habe den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldners gekannt, § 133 Abs. 1 S. 2 InsO. Eine Annahme begründete die nächste Annahme. Damit werden sämtliche Tatbestandsmerkmale der Vorsatzanfechtung, gleich ob objektiv oder subjektiv, anhand von Vermutungsregeln und Beweiserleichterungen zunächst einmal unterstellt.

Der Anfechtungsgegner ist dazu gezwungen (Beweislast), diese Vermutungen durch konkreten gegensätzlichen Vortrag zu widerlegen. Ein Nachweis kann dem Gläubiger aber schon deshalb regelmäßig nicht gelingen, weil alle relevanten Beweistatsachen außerhalb seiner Sphäre liegen.

5.

Bereits im Jahr 2006 war eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel der Einschränkung des Tatbestandes von § 133 InsO (Stichwort: „Unlauteres Verhalten“) gestartet worden. Seinerzeit hatte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages jedoch eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Vorsatzanfechtung ausdrücklich abgelehnt. Allerdings gab es damals auch noch nicht die extensive Auslegung der Vorschrift durch den BGH, zu der es erst seit 2010 gekommen ist. Zuletzt hatte das BMJ in einer Stellungnahme des zuständigen Referatsleiters vom 14.08.2013 ein Erfordernis zur Änderung der Vorschrift weiterhin verneint, ausdrücklich „unter Berücksichtigung der seit 2006 ergangenen Rechtsprechung“. Dies allerdings, ohne sich mit der genannten Rechtsprechung auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen.

IV. Auswirkungen auf einzelne Branchen

1.

Die Geschäftsbeziehungen unserer Mitglieder sind vielfältig und häufig langfristig angelegt. Sie beschränken sich nicht auf den Warenhandel. Angeboten und nachgefragt werden auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen (Marketing, Vertrieb, Ausbildung, Betriebsorganisation, EDV etc.).

In langfristigen Geschäftsbeziehungen besteht regelmäßig das Risiko, wegen des Abschlusses von Ratenzahlungsvereinbarungen oder der Kenntnis sonstiger Umstände, die auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit eines Geschäftspartners schließen lassen, von einem künftigen Insolvenzverwalter des Geschäftspartners auf Erstattung sämtlicher Zahlungen des Schuldners in Anspruch genommen zu werden. Dieses Risiko bedroht die Unternehmen über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren.

Die Auswirkungen der Vorsatzanfechtungen in der Rechtsanwendung sind jeweils branchenspezifisch und nicht immer leicht erkennbar. Wir haben sie daher, bezogen auf einzelne Branchen, in der **Anlage** zu diesem Positionspapier stichwortartig aufgeführt.

2.

Eine weitere Problematik hat sich durch die Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Unterlagen ergeben. Unterlagen, die bisher zehn Jahre aufbewahrt werden mussten, können nun bereits früher vernichtet werden. Im Interesse des Bürokratieabbaus sollen die Aufbewahrungsfristen in einem Schritt (ab 2013) auf acht Jahre, in einem weiteren Schritt (ab 2015) auf sieben Jahre verkürzt werden.

Dieser grundsätzlich positive Ansatz wird durch die Anfechtungsfrist des § 133 Abs. 1 InsO von zehn Jahren konterkariert. Schließlich müssen die Parteien die Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsfähigkeit des Schuldners mittels Dokumenten vor Gericht belegen können, um den Anfechtungsvorwurf i. S. d. § 133 Abs. 1 InsO zu entkräften.

V. Lösungsvorschläge

Denkbar sind Korrekturen des Gesetzeswortlauts bei § 142 InsO (Bargeschäft) und bei § 133 InsO (Vorsatzanfechtung).

1. Generelle Unanfechtbarkeit von Bargeschäften

Bargeschäfte sind solche Leistungen des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt. Es geht also nicht darum, dass „bar“ bezahlt wurde, sondern dass der Austausch Ware/Dienstleistung gegen Geld so zeitnah erfolgt, dass von einer Minderung des Schuldnervermögens nicht mehr gesprochen werden kann. Ein „unmittelbarer“ Leistungsaustausch i. S. d. Vorschrift läge nach der Rechtsprechung des BGH dann vor, wenn der Austausch von Leistung und Gegenleistung innerhalb von 30

Tagen erfolgt ist. Solche Bargeschäfte sind der Insolvenzanfechtung entzogen – allerdings nicht im Anwendungsbereich von § 133 Abs. 1 InsO. Der Gesetzeswortlaut lautet wie folgt:

„§ 142 Bargeschäft

Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 gegeben sind.“

Die Einschränkung im letzten Halbsatz der Vorschrift soll es ermöglichen, Rechtshandlungen anzufechten, durch die nur eine mittelbare Gläubigerbenachteiligung eintritt. Zu keinem Zeitpunkt war es Ziel des Gesetzgebers, die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs eines Unternehmens dadurch zu verhindern, indem seine Lieferanten zahlungstechnische Konzessionen machen. Die Ausdehnung der Vorsatzanfechtung durch die Rechtsprechung des BGH, insbesondere seit dem Jahr 2010, engt daher den Anwendungsbereich des Bargeschäfts in einer Weise ein, wie dies nie vorgesehen war.

Die Rechtsprechung hat die Problematik erkannt und, soweit ihr das möglich war, auch schon Korrekturen vorgenommen. Trotz der Einschränkung im letzten Halbsatz von § 142 InsO lässt sie die Anfechtung nach § 133 Abs. 1 bei Bargeschäften häufig nicht durchgreifen. In diesen Fällen hat die Rechtsprechung zuletzt das Öfteren das Vorhandensein eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes beim Schuldner verneint (z.B. BGH, Beschluss vom 24.09.2009, Az. IX ZR 178/07).

Um auch angesichts der neueren Rechtsprechung den Regelungsgehalt des § 142 InsO zu erhalten, sollte die Tendenz der Rechtsprechung aufgegriffen und der Gesetzeswortlaut entsprechend geändert werden. Nur dann können sich alle am Rechtsverkehr Beteiligten darauf verlassen, dass Bargeschäfte unanfechtbar sind und bleiben. Zu diesem Zweck müsste lediglich der letzte Halbsatz von § 142 InsO gestrichen werden. Die Vorschrift würde dann lauten:

„§ 142 Bargeschäft

Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nicht anfechtbar.“

Durch eine solche Formulierung wäre sichergestellt, dass der Lieferant jedenfalls in den Fällen des gewöhnlichen Leistungsaustausches bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen „anfechtungsfest“ liefern kann.

2. Tatbestandliche Korrekturen des § 133 InsO

Aus der vorherigen Schilderung der Auswirkungen für die einzelnen Branchen (Ziff. IV und ANLAGE) wird offenbar, dass die gesetzliche Ausgangslage, wonach kongruente Leistungen mit dem Risiko der zehnjährigen Anfechtungsfrist behaftet sind, praktisch für die Bedürfnisse

des Wirtschaftslebens nicht mehr handhabbar ist. Vor diesem Kontext bietet sich zunächst eine Korrektur unmittelbar des Tatbestandes des § 133 InsO an.

Der Schuldner, der eine kongruente (=vertragskonforme) Gegenleistung für die von ihm bereits empfangene Leistung erbringt, tut dies, weil es zur Fortführung seines eigenen Unternehmens nötig ist und damit seinen Gläubigern in ihrer Allgemeinheit nutzt. Kongruente Deckungsgeschäfte müssen daher aus der Vorsatzanfechtung ausgeschlossen werden.



Die auf dem Deckblatt genannten Verbände bieten ausdrücklich ihre Unterstützung bei der Lösung der geschilderten Probleme an und sind jederzeit bereit, konkrete Fälle und Sachverhalte in anonymisierter Form beizusteuern. Bitte wenden Sie sich dafür an Ihren Ansprechpartner, der Ihnen das Papier überreicht hat oder an die auf dem Deckblatt genannten Personen. Für Rückfragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

ANLAGE

* Kurzbeschreibung der teilnehmenden Verbände

1.

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels. Er vertritt die Interessen von 120.000 Außenhandels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Der BGA steht für 1,2 Millionen Beschäftigte in Deutschland und einen durch seine Mitgliedsunternehmen erwirtschafteten Jahresumsatz von EUR 1,3 Billionen.

2.

Der Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. (BDB) ist ein dem Bundesverband Groß- und Außenhandel e.V. (BGA) angeschlossener, eigenständiger Wirtschaftsverband. Er vertritt die Interessen der angeschlossenen Mitgliedsfirmen auf Bundes- und Länderebene sowie in Europa.

Der Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. ist seit mehr als 100 Jahren die branchenspezifische Interessensvertretung für aktuell 840 Baustoff-Fachhändler mit bundesweit 2.100 Betriebsstätten und einem Umsatz von ca. 15 Milliarden EUR.

3.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1800 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland

4.

Die BDS AG - Bundesverband Deutscher Stahlhandel - ist ein seit über 40 Jahren etablierter Verband mit derzeit 435 Mitgliedsunternehmen. BDS-Mitgliedsunternehmen haben im Jahr 2012 10,3 Millionen Tonnen Walzstahlfertigerzeugnisse und 1,5 Millionen Tonnen Stahlrohre abgesetzt. In der Branche sind ca. 100.000 Mitarbeiter beschäftigt, der Umsatz in 2012 belief sich auf ca. 10 Milliarden EUR.

5.

Im Bundesverband für Credit Management (BvCM) sind aktuell 1150 Unternehmen bzw. deren Credit Manager organisiert. Das Credit Management ist für die Einschätzung der Kreditwürdigkeit und die Gewährung entsprechender Kreditlimite an Abnehmer von Unternehmen zuständig, die ihre Kunden auf Rechnung beliefern, also selbst in Vorleistung gehen. Darüber hinaus zeichnen Credit Manager im Regelfalle dafür verantwortlich, eine zügige Realisierung überfälliger Forderungen sicher zu stellen. Das Gesamtvolumen der von den Mitgliedern des Verbands jährlich betreuten Kreditentscheidungen liegt bei rund 800 Milliarden EUR.

6.

Der Bundesverband Druck und Medien e.V. (bvdm) ist der Spitzenverband der deutschen Druckindustrie. Er wird von neun regionalen Verbänden getragen und vertritt die Interessen von knapp 2.500 Unternehmen in einer Branche mit ungefähr 150.000 Beschäftigten. Als erster fachlicher Wirtschaftsverband wurde der bvdm bereits 1869 gegründet. Heute ist der

Verband eine weit verzweigte und moderne Branchenvertretung, in der Unternehmen aus allen Bereichen der Druckindustrie organisiert sind.

ANLAGE

a). **Energieversorgung**

Die Netzbetreiber der leitungsgebundenen Energieversorgung sind durch § 20 EnWG dazu verpflichtet, allen Lieferanten den Netzzugang sowie die Netznutzung der Verteilernetze zu gewährleisten. Eine Kündigung der Netznutzungsverträge wegen Vermögensverfalls des Kunden ist nur in besonderen Fällen mit Zustimmung durch die Bundesnetzagentur möglich, so dass sich die Energiewirtschaft dem Insolvenzrisiko nicht entziehen kann. Die Vereinbarung einer Raten- oder Teilzahlung für Rückstände bei den Nutzungsentgelten aus der Vergangenheit ist in diesen Fällen alternativlos.

b). **Baubranche**

Der Bauunternehmer muss in der Regel vorleisten, weil er seine Vergütung erst nach Fertigstellung der einzelnen Gewerke erhält. Bauunternehmen sind daher häufig auf eine Zwischenfinanzierung angewiesen, die neben Banken insbesondere durch den Baustofffachhandel und dessen Warenkredite erfolgt. Besondere Bedeutung bekommt diese Zwischenfinanzierung im Winter, da der Baufortschritt im hohen Maße witterungsabhängig ist. Dann können vereinbarte Zahlungs- und Fertigstellungstermine häufig nicht eingehalten werden und es kommt zu Zahlungsaufschüben, verlängerten Zahlungszielen oder zum Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen. Dies nehmen die Insolvenzverwalter häufig zum Anlass für eine Vorsatzanfechtung.

c). **Stahlhandel**

Bedingt durch den aufwendigen Produktionsprozess von Stahlwaren wird im Stahlhandel den Kunden nur selten Vorkasse vereinbart. Die Regel sind Raten- und Teilzahlungen. Wichtigster Abnehmer des Stahlhandels ist wiederum die Bauindustrie, deren Finanzkraft saisonal und witterungsbedingten Schwankungen unterliegt (s. o). Der Stahlhandel versucht, dies durch individuelle Zahlungsvereinbarungen auszugleichen, mit den vorstehend genannten Risiken

d). **Credit Management**

Das Credit Management ist für die Einschätzung der Kreditwürdigkeit und die Gewährung entsprechender Kreditlimite an Abnehmer von Unternehmen zuständig, die bei ihren Kunden in Vorleistung gehen. Durch das Ausufern der Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung gerät die Einräumung großzügiger Zahlungsbedingungen bei entsprechend bedürftigen Abnehmern für das Credit Management zum unkalkulierbaren Risiko. Der Versicherungsschutz durch eine Kreditversicherung reicht in diesen Fällen nicht aus, weil bei Vertragsschluss jeweils nicht absehbar war, dass das Volumen unbezahlter Forderungen sich rückwirkend (also durch die Anfechtung) um ein Vielfaches erhöht.

e). Handel

Der Handel ist durch die Rechtsprechung besonders belastet und hierbei insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU). Diesen entsteht ein nicht zu bewältigender Aufwand, wenn Zeiträume von bis zu zehn Jahren auf Grund einer Anfechtung aufgearbeitet werden müssen. Hinzu kommt, dass Händler durch diese Rechtsprechung Rückstellungen bilden müssen, deren Höhe sie nur schätzen können. Diese Rückstellungen belasten Liquidität und Kreditwürdigkeit, wo doch die KMU ohnehin schon nur unter großen Schwierigkeiten bei den Banken Kredite bekommen.

f). Inkassobranche

Die Vorschriften der Insolvenzanfechtung in ihrer Ausprägung der Rechtsprechung führen dazu, dass für diese Branche ihr gesamtes Geschäftsmodell auf dem Spiel steht. Als Mittler zwischen Gläubigern und Schuldern sind Inkassounternehmen als Rechtsdienstleister gem. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG darauf spezialisiert, insbesondere im außer- und nachgerichtlichen Bereich praxisnahe Lösungen für Schuldner anzubieten. Ratenzahlungen sind dabei ein häufiges Mittel, um laufende Geschäftsbeziehungen nicht zu gefährden und es dem Schuldner zu ermöglichen, seine finanzielle Leistungsfähigkeit zurück zu erlangen. Insbesondere in jüngster Vergangenheit haben Insolvenzverwalter solche Ratenzahlungen an Inkassounternehmen aber immer wieder angefochten und über lange Zeiträume gezahlte Raten zurückgefordert.

g). Verbundgruppen

Eine Vielzahl von Verbundgruppen sind als eingetragene Genossenschaft (eG) organisiert und damit dem in § 1 Genossenschaftsgesetz festgelegten Förderauftrag verpflichtet. Diesem entspricht es, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Verantwortung gegenüber ihren Anschlusshäusern zu übernehmen und die reibungslose Belieferung beim Warengeschäft zu gewährleisten. Saisonale oder witterungsbedingte geschäftliche Schwankungen werden insbesondere durch individuelle Zahlungsvereinbarungen kompensiert. Die aktuelle Anfechtungspraxis mancher Insolvenzverwalter bedroht die Wahrnehmung dieses Förderauftrags und riskiert damit Sanierungsmöglichkeiten.

h). Druckindustrie

Druckereien werden häufig für Agenturen und Verlage tätig, die ihrerseits das Endprodukt (z.B. Bücher) ausliefern und auf entsprechende Zahlungen ihrer Kunden angewiesen sind. Folge und häufige Handelspraxis der oftmals langfristig angelegten Geschäftsbeziehungen mit Druckereien sind Vereinbarungen von langen Zahlungszielen, Zahlungsaufschüben und Ratenzahlungsvereinbarungen. Diese in der Praxis verbreiteten Zahlungsverpflegungen können bei unveränderter Handhabung der aktuell praktizierten Vorsatzanfechtungen zu dramatischen Folgen der ohnehin angeschlagenen Druckindustrie führen.
